

# Allgemeine Informationen zum Basiskonto für Verbraucher

## Leistungsumfang



Im Einzelnen können Sie das Basiskonto für die folgenden Zahlungsdienste nutzen:

- Bargeldeinzahlungen auf das Basiskonto in unseren Standorten;
- Bargeldauszahlungen vom Basiskonto in unseren Standorten und an Geldautomaten im Inland und im Ausland, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist;
- Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf das Basiskonto oder ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Konto durch
  - die Ausführung von Lastschriften (wiederkehrend / einmalig),
  - die Ausführung von Überweisungen (einschließlich Terminüberweisungen und Daueraufträgen),
  - die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Debitkarte;
- Online-Banking / Telefon-Banking, wenn dies eine Standarddienstleistung der Bank ist.

Das Basiskonto kann auf Ihren Antrag hin auch als Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) geführt werden.

## Entgelte und Kosten

Die Entgelte und Kosten der mit dem Basiskonto verbundenen Dienstleistungen sind in unserem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ beschrieben. Dieses können Sie in unseren Geschäftsstellen einsehen und auf Nachfrage wird es Ihnen auch ausgehändigt.

## Nutzungsbedingungen

Im Rahmen der Kontoeröffnung werden die maßgeblichen vertraglichen Regeln mit der „Bestätigung der Eröffnung/Änderung eines Girokontos Kombivertrag“ vereinbart. Diese nehmen auch Bezug auf unsere Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Sonderbedingungen z. B. für Überweisungen, Lastschriften, die girocard (Debitkarte) und das Online-Banking. Die Bedingungen können Sie in unseren Standorten oder im Internet unter [www.sparda-berlin.de](http://www.sparda-berlin.de) einsehen und auf Nachfrage werden diese Ihnen auch ausgehändigt.

## Kündigung des Basiskontos durch die Bank

Wird unter Bezugnahme auf den Kundenstammvertrag ein Basiskonto im Sinne der §§ 30 ff. des Zahlungskontengesetzes eröffnet, kann die Bank den Basiskontovertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen, wenn

- (a) über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde,
- (b) der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 2 Zahlungskontengesetz nicht mehr erfüllt,
- (c) der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Zahlungskontengesetz genutzt werden kann, im Geltungsbereich des Zahlungskontengesetzes eröffnet hat, oder
- (d) der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt hat, die die Bank allen Inhabern von bei ihr geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

Darüber hinaus kann die Bank einen Basiskontovertrag unter den Voraussetzungen des § 42 Absätze 3 und 5 des Zahlungskontengesetzes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann die Bank einen Basiskontovertrag unter den Voraussetzungen des § 42 Absätze 4 und 5 des Zahlungskontengesetzes kündigen.

## Hinweis



Wir machen den Inhalt des Basiskontovertrags, die Eröffnung eines Basiskontos und dessen Nutzung nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder dem Erwerb von Geschäftsanteilen abhängig. Der Zugang zu einem Basiskonto darf von keinen zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung zusätzlicher Dienste abhängig gemacht werden.